



Antrag auf Mitgliedschaft im Kindergartenverein 1872 Ruchheim e.V.

Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!

Vorname und Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

E-Mail (für Rechnungsversand)

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet satzungsgemäß der Vorstand.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Jahresbeitrag beträgt (bitte ankreuzen):

für Einzelpersonen € 10,00

für Familien € 15,00

Ludwigshafen, den _____ Unterschrift _____

Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat:

Hiermit ermächtige ich den Kindergartenverein 1872 Ruchheim e.V. den Jahresbeitrag mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Kindergartenverein 1872 Ruchheim e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Bankverbindung teile ich unverzüglich mit, da eventuell anfallende Rückbuchungskosten zu meinen Lasten gehen.

Kontoinhaber (Name)

Kreditinstitut (Name)

IBAN: DE ____ / ____ / ____ / ____ / ____

Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden und erlischt nach schriftlicher Austrittserklärung am Ende des Kalenderjahres. Mit der geleisteten Unterschrift erkläre ich, dass ich bereit bin, die Satzung des Vereins und die daraus resultierenden Verpflichtungen anzuerkennen.

Ludwigshafen, den _____ Unterschrift _____

Die **Mandatsreferenz** wir Ihnen separat mitgeteilt.

Pfalzgartenstraße 12-16
67071 Ludwigshafen
Tel: 06237 - 3143
Fax: 06237 - 597259
verwaltung@kiga-ruchheim.de
www.kiga-ruchheim.de

Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE33 5455 0010 0001 5000 99
VR Bank Rhein-Neckar eG
IBAN: DE06 6709 0000 0001 8026 31

Vorstand:
Michaela Rieger (1. Vorsitzende)
Angelique Schmitteckert (2. Vorsitzende)
Elke Henn (Rechnerin)

Kindergartenverein 1872 Ruchheim e. V.
Pfalzgartenstr. 12 – 16
67071 Ludwigshafen ° Tel. 06237/3143

Satzung

§ 1

(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Kindergartenverein 1872 Ruchheim e. V. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen-Ruchheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(Zweck)

(1) Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Diakonisches Werk Pfalz – angeschlossen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Sinne christlichen Menschen- und Weltverständnisses im Rahmen von Gesetz und Satzung über die Diakonie in der Prot. Landeskirche. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer diakonischen Kindertagesstätte für Kinder aller Einwohner des Stadtteiles Ludwigshafen-Ruchheim, ohne Unterschied ob die Eltern Mitglied des Vereins sind oder nicht. Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist diakonischer Dienst an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird entrichtet als Einzelbeitrag oder als Familienbeitrag. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.

§ 4

(Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
(Organe)

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 6
(Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn 20 % der Mitglieder es durch schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen StellvertreterIn unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstands, der Beisitzer im Verwaltungsrat, der Kassenprüfer, die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Geschäftsführung, die Entlastung des Vorstands, die Entlastung des Verwaltungsrats, ferner die Genehmigung über Grundstückserwerb und -veräußerung und die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen.

(3) Beschlüsse über die Änderung des Sitzes oder Zwecks des Vereins, der Zugehörigkeit zum Spitzenverband, der Änderung der Verwendung des Vereinsvermögens, der Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Zahler des Familienbeitrags haben zwei Stimmen (Erziehungsberechtigte). Die Stimmen können nicht übertragen oder kumuliert werden.

§ 7

(Verwaltungsrat)

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. Dem Vorstand,
2. bis zu 7 gewählten Beisitzern,
3. dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Protestantischen Kirchengemeinde, in der Regel die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer,
5. dem Pfarrer der katholischen Gemeinde oder einem beauftragten ständigen Vertreter.

(2) Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtlich Beschäftigte können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich und/oder nach Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstands, der beraten werden soll, dies verlangt. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beratung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats zu unterschreiben ist.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Haushaltsrechnung und den Haushaltsplan unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung. Er beruft und entlässt den Leiter/die Leiterin, den stellvertretenden Leiter/die stellvertretende Leiterin der Kindertagesstätte; § 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, vor allem über alle personellen Veränderungen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden. Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen einen Schriftführer.

§ 8

(Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der RechnerIn.

Voraussetzung für die Begründung und den Fortbestand der Mitgliedschaft im Vorstand ist die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland und die Bereitschaft, dem Verein im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Er beruft und entlässt die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vereins in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat und nach Maßgabe des Gesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 8. Juni 2006 (ABl. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit ist das Benehmen mit der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer der Protestantischen Kirchengemeinde herzustellen. Ausgaben sind von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer StellvertreterIn und von dem/der RechnerIn gemeinsam anzuweisen. Vorstandsmitglieder haben auf Nachweis Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen (Porto, Telefon, Fahrtkosten).

§ 9

(Mittelverwendung)

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

(Auflösung)

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Ludwigshafen/Rhein, die verpflichtet ist, es dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend zu gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden.

§ 11

(Satzungsvorlage, Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.06.2014 beschlossen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft. Die Satzung und spätere Änderungen sind dem Diakonischen Werk Pfalz unverzüglich anzuzeigen.